

11 ZB 19.32697
Au 2 K 17.34330



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Göring,
Maximiliansplatz 17/I, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86152 Augsburg,

- Beklagte -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft;
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. Mai 2019,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Geist,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Peltz

ohne mündliche Verhandlung am **25. September 2019**
folgenden

Beschluss:

Die Berufung wird zugelassen, weil ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG).

Gründe:

- 1 Die Berufung ist zuzulassen, da die Begründung der Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags nicht hinreichend tragfähig ist.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Beweisantrag abgelehnt, weil die von dem Beweisantrag in Bezug genommenen ärztlichen Stellungnahmen des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] 2019 und der Stationsärztin [REDACTED], vom [REDACTED] 2019 nicht den Anforderungen nach § 60a Abs. 2c Aufenthaltsgesetz, die an eine solche Bescheinigung zu stellen seien, genügten.
- 3 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 11.9.2007 - 10 C 8.07 - BVerwGE 129, 251 = juris Rn. 15) muss ein Beteiligter, der geltend macht, er leide an einer PTBS, für einen substantiierten Sachverständigenbeweisantrag zwar regelmäßig ein gewissen Mindestanforderungen genügendes fachärztliches Attest vorlegen, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Es besteht für Beteiligte im Verwaltungsprozess aber weder eine Pflicht zur Glaubhaftmachung (BVerwG a.a.O. Rn. 13) noch bedarf es der Beibringung einer detaillierteren, an den Forschungskriterien des ICD-10 orientierten gutachtlichen fachärztlichen Stellungnahme (BVerwG a.a.O. Rn. 16). Der Betroffene muss durch die Vorlage des Attests nicht beweisen, dass er an einer entsprechenden Erkrankung leidet, denn dann wäre eine weitere Beweiserhebung überflüssig, sondern er muss nur substantiiert darlegen, dass diese Frage aufklärungsbedürftig ist. Erfüllt ein Beteiligter seine prozessualen Mitwirkungspflichten, ist es Sache des Gerichts, solchen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nachzugehen (vgl. BVerfG, B.v. 24.7.2019 - 2 BvR 686/19 - juris Rn. 43).

- 4 Im vorliegenden Fall kann der Beweisantrag nicht deshalb als unsubstantiiert abgelehnt werden, weil die beiden im Beweisantrag in Bezug genommenen ärztlichen Atteste den Vorgaben der Rechtsprechung zur notwendigen Substantiierung von Beweisanträgen (BVerwG, U.v. 11.9.2007 a.a.O.) und den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG, die seit der Rechtsänderung vom 15. August 2019 nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Feststellung eines Abschiebungsverbots entsprechend heranzuziehen sind, nicht genügen. Im Verwaltungsprozess, der vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, sind alle vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse, also auch die schon in den Jahren 2015 und 2016 erstellten ärztlichen Unterlagen einzubeziehen.
- 5 Hierauf kann die Entscheidung auch beruhen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Zusammenschau sämtlicher vorliegender Unterlagen und bekannter Umstände die Anforderungen an die Substantiierung eines Beweisantrags erfüllt sind und das Verwaltungsgericht bei Einholung eines Sachverständigengutachtens über Art, Schwere und Behandlungsbedürftigkeit der Erkrankung sowie der Gefahr der Retraumatisierung der Klägerin im Heimatland zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre.
- 6 2. Der Beweisantrag konnte auch nicht als verspätet abgelehnt werden. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 87b Abs. 3 Nr. 1 VwGO ist die Kausalität der Verspätung für die Verzögerung (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 87b Rn. 11). Nur wenn wegen der Verspätung eine Verzögerung eintritt, können Sachvortrag und Beweismittel präkludiert sein. Hier ist aber davon auszugehen, dass auch bei einer schriftlichen Ankündigung des konkreten Beweisantrags bis zur gesetzten Frist am 27. Februar 2019 erst nach Erörterung der Streitsache in der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019 ein Beweisbeschluss erlassen worden wäre. Die Tatsache, dass die Klägerin an zahlreichen Erkrankungen leidet, war schon lange bekannt und auch schon Gegenstand des mit Schriftsatz vom 5. Juli 2018 angekündigten Beweisantrags, auf den der Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 28. Februar 2019 nochmals Bezug genommen hat. Der Entlassbericht der Waldhausklinik vom 5. März 2019 ist ebenfalls nicht präkludiert, da er offensichtlich falsch datiert ist und erst nach Ablauf der Frist erstellt worden sein kann. Er berichtet über einen stationären Aufenthalt der Klägerin in der Klinik vom 5. bis 20. März 2019. Der Umstand, dass eine Beweiserhebung in Form eines Sachverständigengutach-

tens stets eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, stellt keine Verzögerung i.S.d. § 87b VwGO dar.

7

Belehrung

8 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerechtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die einschlägigen, jeweils geltenden Vorschriften Bezug genommen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Dr. Borgmann

Geist

Peltz



Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2,
Abs. 2 ZPO)
München, 30.09.2019

Hennersdorf

Hennersdorf

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle